

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2020/041/1
öffentlich		
Datum 10.06.2020	Aktenzeichen III.2.1	Federführend: Frau Beckmann

Betreff

2. Änderungssatzung der Stadt Ahrensburg über die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen

Beratungsfolge Gremium Stadtverordnetenversammlung	Datum 22.06.2020	Berichterstatter Frau Brandt		
Finanzielle Auswirkungen:		JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
	Statusbericht			
X	Abschlussbericht			

Beschlussvorschlag:

- Die beiliegende 2. Änderungssatzung der Stadt Ahrensburg über die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen wird beschlossen (**Anlage**).
- Ergänzungs- und Randzeitengruppen oder Randzeitenangebote sind zusätzlich zum Elternbeitrag für die Gruppenöffnungszeit zu entrichten. Grundsätzlich ist das Angebot für ein Jahr zu wählen und wird im halbstunden Takt abgerechnet.
- Der Beitrag für das Mittagessen wird jährlich zum 01.08. beginnend ab 01.08.2020 um monatlich 10 € angehoben und zwar bis zum Kostendeckungsgrad. Nach dem Kinderförderungsgesetz ab dem 01.01.2021 ist die Kalkulation zukünftig dem Beirat offenzulegen.

Sachverhalt:

Durch den vom Land Schleswig-Holstein beschlossenen Elterndeckel ab dem 01.08.2020 ist der Elternbeitrag in der Höchstsumme festgesetzt.

Demnach soll der Elternbeitrag monatlich 7,21 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben und 5,66 € für ältere Kinder pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen.

Die festgesetzte Gruppenöffnungszeit ist als wöchentliche Betreuungszeit anzusetzen. Für den Hortbereich ist die wöchentliche Gruppenöffnungszeit im Durchschnitt zu ermitteln. In den Ferien wird eine längere Öffnungszeit notwendig, da die Schule geschlossen ist. Da die verlängerte Öffnungszeit nicht für einen gesamten Monat gilt, wird auch vom Ministerium vorgeschlagen, dass Durchschnittsbetrachtungen zugrunde zu legen sind. Anders ist auch eine Darstellung in der Kitadatenbank, über die die Finanzströme ab dem 01.01.2021 realisiert werden, nicht abbildbar. Die Gruppenöffnungszeiten werden in der Kitadatenbank nur vom örtlichen Träger aufgeführt und zwar so, wie im Bedarfsplan aufgenommen. Diese Durchschnittsbetrachtungen gab es auch schon im jetzigen Beitragsgefüge.

Die Beiträge sind wie bisher auch, immer für volle 12 Monate zu leisten. Und zwar auf Basis der 5,66 € wöchentliche Betreuungsstunde. Durch diese zusätzlichen Betreuungsstunden ist der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang, auch wenn dieser von der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsumfang abweicht, zu entrichten.

Beispiel Ganztagshort:

Wöchentliche Betreuung von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr = 4 Stunden.

Die Ferienzeit von 8 bis 12 Uhr = 4 Stunden x 11 Wochen Ferien, bewegl. Tage und Schulentwicklungstage etc. geteilt durch 42 Wochen = 1,05 wöchentliche Stunde zusätzlich zur Betreuungszeit. $4 \text{ plus } 1,05 = 5,05 \times 5 \text{ Tage} = 25,25 \text{ Wochenstunden}$, gerundet auf $25 \times 5,66 \text{ €} = 141,50 \text{ € Monatsbeitrag}$.

Wöchentliche Betreuung von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr = 3 Stunden.

Bei einer Betreuung in den Ferien von 8 bis 13 Uhr ergibt es 1,31 (5 Stunden x 11 Wochen geteilt durch 42 Wochen) wöchentliche Stunde zusätzlich zur Betreuungszeit. $3 \text{ plus } 1,31 = 4,31 \times 5 \text{ Tage} = 21,55 \text{ Wochenstunden}$, gerundet auf $21,5 \times 5,66 \text{ €} = 121,69 \text{ € Monatsbeitrag}$.

Die vor den festgelegten Gruppenöffnungszeiten angebotenen Ergänzungs- und Randzeitengruppen oder auch Randzeitenangebote sind entsprechend bei Nutzung zusätzlich zu entrichten. Zur personellen Planbarkeit ist eine Entscheidung der Personensorgeberechtigten grundsätzlich für ein Betreuungsjahr zu treffen und wird im Halbstundentakt abgerechnet.

Bisher erfolgte eine Kalkulation der Elternbeiträge inkl. der Randzeiten (Früh- und Spätdienste) über alle Einrichtungen im Verbund. Das bedeutet, dass bisher alle Eltern die Früh- und Spätdienste mitfinanziert haben. Das Verfahren soll nun umgestellt werden, dass nur die Eltern die Randzeiten bezahlen, die dieses auch in Anspruch nehmen.

Wer Randzeiten benötigt, aber zunächst mit der Eingewöhnung beginnt, leistet keinen Beitrag für die Randzeit.

Der Beitrag für das Mittagessen war bislang einheitlich seit dem 01.08.2012 bei 60 € im Monat. Ein Einkauf bei einem Caterer für 3 € täglich ist kaum mehr möglich. Daher soll der Essensbeitrag jährlich zum 01.08. beginnend ab dem 01.08.2020 um monatlich 10 € erhöht werden.

Für den Übergang bis zum 31.12.2024 trägt die Stadt das Defizit. Daher sind die Aufwendungen für das Mittagessen kostendeckend zu vereinnahmen. Dazu gehört z. B. die Hauswirtschaftskraft, die das Mittagessen verteilt und Geschirr abwäscht.

Zukünftig ist die Kalkulation der Elternvertretung und dem Beirat offenzulegen (§ 31 Abs. 2 und § 30 Kinderförderungsgesetz). Die Beitragssatzung wird dann entsprechend angepasst. Ein einheitlicher Beitrag für das Mittagessen ist daher nicht mehr erforderlich, aber sicher wünschenswert. Das Kinderförderungsgesetz stellt den Wettbewerb in den Vordergrund. Daher wird es zukünftig verschiedene Beiträge für das Mittagessen geben. In der Übergangszeit wird mit den Trägern in deren Finanzierungsvereinbarungen aufgenommen, dass die Kalkulation auch der Stadt vorzulegen ist.

Der gemeinsame Ausschuss der Ahrensburger Kindertagesstätten wird am 28.05.2020 über diese 2. Änderungssatzung tagen. Das Ergebnis wird mündlich vorgetragen.

Der Sozialausschuss hat auf seiner Sitzung am 09.06.2020 nach eingehender Diskussion und mehreren abgelehnten Änderungsanträgen (s. Protokoll des SoA vom 09.06.2020) folgende Änderung mehrheitlich beschlossen:

Im Artikel 2 § 15 Abs. 4 Satz 2 wird geändert in: In dem Monat, indem die Eingewöhnung beginnt, ist kein Beitrag für die gebuchte Randzeit zu zahlen (s. Anlage).

Des Weiteren wurde der Beschlussvorschlag Nr.3 wie folgt ergänzt:

Die Kalkulation für alle Einrichtungen für die Folgejahre ist spätestens im Frühjahr dem Sozialausschuss vorzulegen.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlage:

2. Änderungssatzung der Stadt Ahrensburg über die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen